

# Prüfungsordnung

für Fort- und Weiterbildung, Seminare und Lehrgänge,  
Studienangebote und digitale Lernformen  
der Pflegeakademie BaWiG

## Inhaltsverzeichnis

<b>Prüfungsordnung BaWiG</b> .....	2
<b>§ 1 Allgemeine Bestimmungen</b> .....	2
<b>§ 2 Prüfungsziel</b> .....	2
<b>§ 3 Grundlagen und Prüfungsanmeldung</b> .....	2
<b>§ 4 Praktika / Hospitationen / Praxis-Transfer</b> .....	3
<b>§ 5 Kooperationslehrgänge</b> .....	3
<b>§ 6 Prüfungsaufbau</b> .....	4
<b>§ 7 Bewertung und Anschlussfähigkeit</b> .....	4
<b>§ 8 Prüfungsdurchführung</b> .....	4
<b>§ 9 Prüfungsunterbrechung</b> .....	5
<b>§ 10 Facharbeiten / Studienarbeiten / Praktikumsberichte</b> .....	5
<b>§ 11 Rücktritt von der Prüfung</b> .....	5
<b>§ 12 Täuschung oder Täuschungsversuch</b> .....	5
<b>§ 13 Vertraulichkeit</b> .....	6
<b>§ 14 Beendigung der Prüfung</b> .....	6
<b>§ 15 Feststellung des Prüfungsergebnisses</b> .....	6
<b>§ 16 Wiederholung der Prüfung</b> .....	7
<b>§ 17 Dokumentation und Einsichtnahme</b> .....	7
<b>§ 18 Prüfungsgebühren</b> .....	7
<b>§ 19 Gültigkeit</b> .....	8

*Die Prüfungsordnung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich das generische Maskulinum, das sich wertfrei auf Personen jeden Geschlechts bezieht.*

## Prüfungsordnung BaWiG

### § 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Prüfungen, die von der Bildungsakademie BaWiG im Rahmen von Fort- und Weiterbildungen, Seminaren und Lehrgängen sowie weiteren Studienangeboten online und in Präsenz oder in asynchronen digitalen Lernformen durchgeführt werden, sofern keine speziellen (z. B. staatliche) Prüfungsordnungen Gültigkeit haben.
- (2) Sämtliche Bildungsveranstaltungen der Bildungsakademie werden teilnehmer- und kompetenzorientiert konzipiert und zielen auf einen definierten Learning-Outcome. Zur Lernzielkontrolle und Erfolgsabsicherung werden regelmäßig Verständnis- und Kompetenzprüfungen durchgeführt.

### § 2 Prüfungsziel

- (1) Prüfungen der Bildungsakademie BaWiG bilden den Abschluss von Bildungsveranstaltungen oder von Teilmodulen und führen zu einer Erfolgsbestätigung mit Zertifikat. Durch sie wird das Lernergebnis evaluiert und festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die Zusammenhänge seines Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig die erlernten Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Ist eine Prüfung bestanden, wird das Zertifikat unter Angabe der Bildungsveranstaltung, ihres Durchführungszeitraums und der erworbenen Kompetenzen verliehen.

### § 3 Grundlagen und Prüfungsanmeldung

- (1) Bei allen Bildungsveranstaltungen, die mit einer Prüfung abschließen, wird bei Anmeldung bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltung auf die zu absolvierenden Prüfungen sowie die geltende Prüfungsordnung verwiesen, die der Kandidat mit seiner Anmeldung anerkennt.
- (2) Die spezifisch geforderten Prüfungsleistungen oder gesetzlichen / übergeordneten Vorgaben werden mit Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
- (3) Sind bestimmte Voraussetzungen zur Prüfungszulassung erforderlich, sind diese durch den Kandidaten vor Prüfungsantritt nachzuweisen oder eidesstattlich zu erklären, um an der Prüfung teilnehmen zu können.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss einer Bildungsveranstaltung setzt, je nach Art der Bildungsveranstaltung und der gesetzlichen Vorgaben, einerseits eine verpflichtende Anwesenheit von mindestens 90 % und teilweise nicht unter 100 % voraus, die von den Dozenten dokumentiert werden, und andererseits das Bestehen eventueller Prüfungen.
- (5) Bei Präsenzveranstaltungen erfolgt die Anmeldung zur Prüfung automatisch mit der Anmeldung zur jeweiligen Bildungsveranstaltung. Die Prüfung findet zum Abschluss im letzten Veranstaltungsblock statt.
- (6) Bei Veranstaltungen mit mehreren aufeinander folgenden Modulen können Prüfungen auch zu Beginn des Folgemoduls abgenommen werden, wobei das Bestehen der Prüfung zur Zugangsvoraussetzung für das Folgemodul werden kann.
- (7) Bei synchronen Online-Seminaren und asynchronen E-Learning-Trainings erfolgen Anmeldung, Prüfung und Bestätigungen mittels elektronischem Zeitstempel. Die Anmeldung zu (auch bei Online-Veranstaltungen enthaltenden) Präsenzphasen und Prüfungsterminen erfolgt durch den Teilnehmer online. Die Anmeldung zur Prüfung ist frühestens nach Überweisung der Teilnahmegebühr möglich und nach Erhalt des Zugangscodes rechtzeitig vor dem gewählten Veranstaltungstermin vorzunehmen.
- (8) Bei Lehrgängen, zu deren Bestehen die erfolgreiche Absolvierung mehrerer Module erforderlich sind, hat der Kandidat in eigener Verantwortung die entsprechenden Erfolgsnachweise für die Anmeldung zur Abschlussprüfung vorzulegen.

- (9) Bei Online-Prüfungen hat sich der Kandidat eindeutig zu identifizieren und im Zweifel den Nachweis zu führen, dass er ohne Beteiligung anderer Personen und Hilfsmittel die Prüfung ablegt.
- (10) Im Falle jeder Nachprüfung ist eine erneute Anmeldung erforderlich.
- (11) Prüfungen der Bildungsakademie dürfen nur durch Mitarbeiter und Beauftragte der BaWiG sowie ihrer offiziellen Kooperationspartner abgenommen werden.

#### § 4 Praktika / Hospitationen / Praxis-Transfer

- (1) Praxisnahe Lehrveranstaltungen beinhalten neben ihren Theoriemodulen oftmals auch Praxis-Transfer-Aufgaben in eigenständiger Leistung oder praktische Hospitationen in einem bestimmten Umfang. Zum vollgültigen Bestehen entsprechender Weiterbildungsmodule und Studienleistungen sowie zur Ausstellung der Modulzeugnisse oder des Abschlusszertifikats durch die Bildungsakademie und ggf. Kooperationspartner, ist der Nachweis sämtlicher Teile erforderlich, und zwar
  - a. in mindestens dem geforderten Umfang und
  - b. gemäß formalen Vorgaben z.B. mit Bestätigung durch die Praxisstelle und / oder einen Praxisanleiter oder Supervisor.
- (2) Wenn neben Theoriemodulen auch Praxis-Transfer-Leistungen in den Kooperationseinrichtungen / Praxisbetrieben als Prüfungsteil vorgesehen sind, dann ist die Modulprüfung erst nach Vorlage der jeweiligen Praxisbestätigung abgeschlossen. Außerhalb der Schulungseinrichtung der BaWiG überwacht der Kooperationspartner die Praxisleistung und stellt die erforderlichen Erfüllungsnachweise aus. Diese sind Teil der Modulprüfung.
- (3) Der Prüfungsablauf bei Weiterbildungen, die neben dem Theorieteil noch Praktika in Pflegediensten und / oder Krankenhäusern fordern ist in der Regel folgendermaßen:
  - a. wird nach Absolvierung des Theorieblocks durch die BaWiG ein Teilnahmezertifikat über die erfolgreiche Teilnahme und das Bestehen der theoretischen Prüfung ausgestellt.
  - b. Nach Absolvierung der geforderten Hospitationen in Pflegedienst und / oder Klinik in der geforderten Mindestdauer, reicht der Kandidat die Bestätigung seines Arbeitgebers, des Pflegedienstes bzw. der Klinik ein, aus der der Zeitpunkt und die Dauer der Hospitation sowie zu erledigender Praxisaufgaben hervorgehen. Mit Erfüllung sämtlicher Bedingungen von relevanten Studienordnungen, Berufszulassungen, geforderter Zusatzqualifikationen oder Bundesrahmenvereinbarungen, stellt dann die Bildungsakademie BaWiG das Abschlusszeugnis aus, das den vollgültigen Kompetenzerwerb bescheinigt und durch den Absolventen bei seinem Arbeitgeber oder Kostenträger zum Nachweis der Qualifikation eingereicht werden kann.
  - c. Gegebenenfalls können Absolventen in Sonderfällen nach dem Abschlusszeugnis der Bildungsakademie BaWiG zusätzlich auch Zertifikate von Fachgesellschaften beantragen, wenn die Lehrveranstaltung nach deren Curriculum und fachlichem Genehmigungsrahmen erfolgte.  
Haftungsausschluss: Diese Ausstellung der zusätzlichen Zertifikate durch die Fachgesellschaften sowie teilweise auch von diesen geforderte oder durchgeführte Nachprüfungen liegen in deren alleiniger Verantwortung und sind nicht Teil der Prüfungsordnung und des Weiterbildungsvertrages der Bildungsakademie BaWiG

#### § 5 Kooperationslehrgänge

- (1) Für bestimmte Lehr- und Studiengänge ist die BaWiG Kooperationspartner mit Hochschulen und Krankenhausträgern zur gemeinsamen Durchführung von Fachweiterbildungen, Vertiefungslehrgängen oder Bachelor-Studiengängen. Im Rahmen der Kooperation werden die Studienmodule und / oder Theorieblöcke in Gänze oder teilweise in eigener Verantwortung der BaWiG durchgeführt. Für die definierten Module betrifft dies sowohl die Konzeption, Lehrleistung und Prüfungsabnahme.

- (2) Für die von der BaWiG in eigener Verantwortung der Lehre und Prüfungsabnahme durchgeführten Lehrveranstaltungen in Kooperation und Studienmodule gelten die Prüfungsformen, Durchführungsbestimmungen und Regelungen der vorliegenden Prüfungsordnung der BaWiG.
- (3) Die von der BaWiG verantworteten Lehrveranstaltungen und Prüfungsabnahmen sind als Teil von akkreditierten Studienangeboten grundsätzlich der Widerspruchsfreiheit mit der Prüfungsordnung der Hochschule verpflichtet.

## § 6 Prüfungsaufbau

- (1) Eine Bildungsveranstaltung kann aus mehreren Modulen bestehen. Diese können eigene Modulprüfungen enthalten. Prüfungen können sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen.
- (2) Es gibt verschiedene Prüfungsformen, die in Präsenz oder online abgelegt werden können:
  - a. Schriftliche Abschlussprüfungen (Projektaufgaben, Single Choice, Multiple Choice und offene Fragen),
  - b. E-Learning-Prüfungen (mündliche Video-Prüfung und schriftlicher Online-Test Single Choice oder Multiple Choice)
  - c. Offenes Prüfungskolloquium, Präsentationen / Referate, Diskussionsleitung,
  - d. Mündliche Kompetenzprüfung und Praxisvorführungen,
  - e. Schriftliche Fach- und Studienarbeiten,
  - f. Praxis-Transfer-Arbeiten, Recherchen, Dokumentationen, Fallstudien, Simulationen, Praktikumsberichte.
- (3) Prüfungen sind in der Regel als Einzelprüfung abzulegen. Bei Gruppenarbeiten muss der jeweilige dem einzelnen Lernenden zuzuordnende Leistungsanteil abgrenzbar sein und erkennbar gemacht werden.
- (4) Externe Genehmigungsstellen, Akkreditierungsstellen oder Fachgesellschaften, die bei speziellen Bildungsangeboten zusätzlich zum BaWiG-Zertifikat ihre eigenen Bestätigungen ausstellen, können zu deren von der Bildungsakademie BaWiG unabhängigen Erteilung ihre eigenen Prüfungsregeln geltend machen.

## § 7 Bewertung und Anschlussfähigkeit

- (1) Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn bei erfolgreichem Abschluss die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) oder 70% der erzielbaren Punkte erfüllt ist.
- (2) Die Prüfungen der Bildungsakademie entsprechen der Lernzielkontrolle für die gebuchte Bildungsveranstaltung. Eine Anrechnung nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS) ist in ausgewählten Bildungsangeboten, die dafür speziell ausgewiesen sind, möglich. Eine nachträgliche ECTS-Bewertung ist nicht möglich.

## § 8 Prüfungsdurchführung

- (1) Der Zeitablauf der Prüfung wird bei der Aufgabenstellung bekannt gegeben.
- (2) Zu Beginn der Prüfung füllt der Kandidat die entsprechenden Felder des Einzelberichtes (Kopfzeile oder Deckblatt der Prüfung) aus. Bei Online-Prüfungen erfolgt eine persönliche Anmeldung im Prüfungsportal mit individuellen Zugangsdaten.
- (3) Alle Angaben des Kandidaten in den Prüfungsunterlagen müssen eindeutig formuliert und lesbar sein. Unklarheiten und Nichtlesbarkeit gehen zu Lasten des Kandidaten. Insbesondere trifft dies auf die nachträgliche Änderung der Kennzeichnung von Lösungen zu.
- (4) Nur die in den Prüfungsunterlagen angegebenen Hilfsmittel dürfen genutzt werden. Insbesondere die Verwendung von Apps und Internetseiten als Hilfsmittel (Suchmaschinen, KI-Assistenten oder sonstige Apps) ist nicht gestattet und wird unmittelbar als Täuschungsversuch gewertet (siehe § 12: Der Einsatz von KI-Anwendungen ist nur im Umfang dessen

gestattet, was in der jeweils gültigen Fassung des KI-Konzeptes der Bildungsakademie BaWiG erlaubt ist – Anlage zur Prüfungsordnung).

- (5) Verständnisfragen des Kandidaten zu einzelnen Prüfungsaufgaben sind zulässig und dürfen ausschließlich durch den Prüfer oder durch den von ihm beauftragten Aufsichtsführenden beantwortet werden.
- (6) Sobald der Kandidat die Prüfungsunterlagen angenommen hat, wird die Prüfung als „teilgenommen“ bewertet.
- (7) In besonderen Fällen körperlicher Beeinträchtigung eines Kandidaten kann auf vorherigen schriftlichen Antrag eine Einzelfallentscheidung bezüglich der Anpassung der Rahmenbedingungen der Prüfung kandidatenbezogen getroffen werden. Der Antrag ist mindestens 10 Werktage vor der geplanten Prüfung zu stellen. Der Prüfungsinhalt bleibt in der neuen Form gleich.

### § 9 Prüfungsunterbrechung

Will der Kandidat während der Bearbeitung der Prüfungsunterlagen den ihm zugewiesenen Platz verlassen, muss er dies dem Aufsichtsführenden anzeigen. Dazu kann immer nur ein Kandidat den Raum verlassen.

### § 10 Facharbeiten / Studienarbeiten / Praktikumsberichte

- (1) Im Curriculum der Bildungsveranstaltung werden der einzuhaltende Umfang, Bearbeitungszeitraum sowie formale Anforderungen zur Schriftordnung vor Beginn der Veranstaltung festgelegt und mitgeteilt.
- (2) Für schriftliche Facharbeiten, Studienarbeiten und Praktikumsberichte ist eine eidesstattliche Erklärung abzugeben, dass die Arbeit neu und eigenständig, ohne unzulässige Hilfsmittel oder dritte Personen verfasst wurde und noch an keiner anderen Prüfungsstelle eingereicht wurde.
- (3) Es gelten die Grundsätze des „wissenschaftlichen Arbeitens“ mit vollständiger Angabe aller Quellen für wörtliche oder inhaltliche Zitate oder Übernahmen. Zuwiderhandlungen werden als Plagiat gewertet und gelten auch bei kleinen Anteilen für die gesamte Prüfung als „nicht bestanden“.

### § 11 Rücktritt von der Prüfung

- (1) Tritt ein Kandidat während der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.
- (2) Kann ein Kandidat in Folge von nachgewiesener Erkrankung oder aus einem anderen, nicht von ihm zu vertretenden Grund die Prüfung nicht ordnungsgemäß beenden, so gilt die Prüfung als nicht durchgeführt. Dazu erfolgt vor jeder Prüfung eine direkte Abfrage der Kandidaten durch den Prüfer oder den Aufsichtsführenden.

### § 12 Täuschung oder Täuschungsversuch

- (1) Die Nutzung unerlaubter Hilfsmittel wird als Täuschungsversuch gewertet. Die Einbeziehung künstlicher Intelligenz ist nur zu interner Recherche und im Rahmen dessen Erlaubt, was das KI-Konzept der Bildungsakademie BaWiG in der jeweilig gültigen Fassung zulässt (Anlage zur Prüfungsordnung) Jede Nutzung von technischen Assistenten oder KI in einer Prüfung wird als Täuschungsversuch mit „nicht bestanden“ gewertet.
- (2) Mobilfunkgeräte sowie Smartwatches sind vor der Prüfung beim Dozenten abzugeben.
- (3) Bei Online-Prüfungen erlaubt der Kandidat Videokontrollen seiner Prüfungsumgebung und es sind technische Kontrollauswertungen möglich.
- (4) Kandidaten, die fremde Hilfe oder unerlaubte Hilfsmittel benutzen, die zu täuschen versuchen, die anderen Kandidaten helfen und / oder unerlaubte Hilfe leisten, werden von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung gilt im Falle des Ausschlusses als nicht bestanden.
- (5) Die Bildungsakademie behält sich vor, Kandidaten, die Täuschungen versucht oder durchgeführt haben, von weiteren Prüfungen der BaWiG auszuschließen.

- (6) Bei Verstößen gegen Kriterien des wissenschaftlichen Arbeitens, Zitierregeln oder überführte Plagiate, gilt die gesamte Bildungsveranstaltung als „nicht bestanden“ und es liegt, je nach Schwere, im Ermessen des Prüfers der BaWiG, ob
  - a. die Arbeit mit Korrektur neu eingereicht werden darf,
  - b. ein Zweitversuch mit neuem Thema eingereicht werden darf,
  - c. das Prüfungsrecht verwirkt ist.

### § 13 Vertraulichkeit

- (1) Die Prüfungsunterlagen sind durch den Kandidaten vertraulich zu behandeln. Es ist nicht gestattet, die Prüfungsunterlagen mitzunehmen und / oder weiterzugeben. Vervielfältigungen jeglicher Art (abschreiben, aufnehmen, fotografieren, filmen, scannen) sowie Weitergabe in Medien sind untersagt. Prüfungsunterlagen und Prüfungsaufgaben sind und bleiben Eigentum der BaWiG. Auch bei Prüfungsabbruch sind die Prüfungsunterlagen vollständig zurückzugeben.
- (2) Die Bildungsakademie behält sich das Recht vor, Kandidaten, die diese Regeln nicht einhalten, von weiteren Prüfungen der BaWiG auszuschließen.

### § 14 Beendigung der Prüfung

- (1) Bei schriftlichen Tests gibt der Kandidat während oder am Ende der Bearbeitungszeit seine Prüfungsunterlagen und Aufzeichnungen vollständig an den Prüfer oder an einen beauftragten Aufsichtsführenden ab.
- (2) Der Umfang von mündlichen Prüfungen und Praxistests soll nicht mehr als 20 Minuten andauern.
- (3) Bei schriftlichen Fach- oder Studienarbeiten mit Einsendeschluss ist bei postalischer Zusendung eine Sendung per Einschreiben oder persönliche Abgabe im Seminarzentrum gegen Quittung erforderlich. Das Datum des Einschreibens ist für die Abgabe der Prüfungsleistung maßgeblich.
- (4) Bei Online-Prüfungen sendet der Kandidat die Prüfung ab und erhält eine Sendebestätigung mit automatischem Zeitstempel.

### § 15 Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Als festgestelltes, zu dokumentierendes Ergebnis gilt „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- (2) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden mit Noten bewertet. Die Durchschnittsnote ist bis auf eine Dezimalstelle zu errechnen. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen jeweils mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet wurden
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
  - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
  - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
  - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
  - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
  - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert bis 1,5 die Note „sehr gut“, über 1,5 bis 2,5 die Note „gut“, über 2,5 bis 3,5 die Note „befriedigend“, über 3,5 bis 4,0 die Note „ausreichend“, über 4,0 die Note „nicht ausreichend“. Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt, die durch mathematisches Runden ermittelt wird. Eine „nicht ausreichende“ Prüfungsleistung wird mit der Note 5,0 versehen. Die Ergebnisse der Prüfung liegen spätestens zwei Wochen nach Abschluss des Seminars vor. Bei Online-Prüfungen kann diese Frist auch kürzer sein.

- (5) Das Prüfungsergebnis wird dem Kandidaten persönlich bekannt gegeben – in der Regel durch Zusendung des Zertifikats oder durch Mitteilung über das Nichtbestehen.
- (6) Ein Anspruch auf erneute Begutachtungen besteht nicht.

### § 16 Wiederholung der Prüfung

- (1) Bestandene Prüfungen sind nicht wiederholbar.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens kann der Kandidat die Prüfung wiederholen. Es muss nur der Teil (schriftlicher, mündlicher oder praktischer Teil – sofern zutreffend) wiederholt werden, der nicht bestanden wurde.
- (3) Eine Prüfung kann innerhalb eines Jahres ohne erneute Teilnahme an der Bildungsveranstaltung höchstens zweimal wiederholt werden. In Einzelfällen bestimmter Bildungsveranstaltungen mit asynchronen Online-Klausuren sind mit Selbstlernabständen bis zu fünf Versuche innerhalb eines halben Jahres nach Kursstart möglich.
- (4) Für Wiederholungsprüfungen fallen zusätzliche Gebühren an, die der Kandidat zu tragen hat. Termine für Wiederholungsprüfungen werden bedarfsorientiert festgelegt und bei Anmeldung bekanntgegeben.
- (5) Bei nicht angetretener, krankheitsbedingt abgesagter oder nicht bestandener Prüfung muss für den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung eine Nachprüfung binnen 12 Monaten nach dem ursprünglichen Prüfungsdatum absolviert und bestanden werden. In bestimmten Bildungsveranstaltungen kann die Frist auch nur ein halbes Jahr betragen.

### § 17 Dokumentation und Einsichtnahme

- (1) Dem Kandidaten, der nicht bestanden hat, kann auf Antrag und unter Anerkennung folgender Bedingungen Einsicht in die von ihm abgelegte Prüfung erlaubt werden:
  - Der Kandidat beantragt die Einsichtnahme innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich bei der BaWiG
  - Die Einsicht erfolgt ausschließlich durch ihn persönlich und nur für die von ihm persönlich abgelegte Prüfung. Ein Einsichtsrecht in andere Prüfungsleistungen als die eigene ist ausgeschlossen.
  - Die Einsicht erfolgt ausschließlich im Beisein einer von der BaWiG berechtigten Aufsichtsperson.
  - Notizen und Aufzeichnungen sind erlaubt, verbleiben aber bei den Prüfungsunterlagen.
  - Einsichtnahme in die Musterlösung ist nicht vorgesehen; die Korrektur muss, insbesondere bei nicht bestandenen Prüfungen, aussagekräftig erfolgen.
  - Die Zeit zur Einsichtnahme ist begrenzt auf 20 Minuten pro Prüfung.
  - Unklarheiten sind ausschließlich mit der Aufsichtsperson zu besprechen. Die Aufsichtsperson kann dieses auf dem vorliegenden Formblatt verzeichnen und der Seminarleitung der BaWiG zur Entscheidung zuleiten.
- (2) Die Missachtung einer oder mehrerer der o. g. Bedingungen oder sonstiges Verhalten, welches einen ordnungsgemäßen Ablauf der Einsicht behindert, führen zum sofortigen Abbruch der Einsicht, verbunden mit dem Ausschluss von weiteren Prüfungen bei den Bildungsakademien BaWiG oder Curademic.

### § 18 Prüfungsgebühren

- (1) Die Prüfungsgebühren sind, sofern nicht anders angegeben, in der Kursgebühr inbegriffen.
- (2) Im Falle des nicht erfolgreichen Abschlusses einer Prüfung bzw. eines Prüfungsteils, werden gesonderte Nachprüfungsgebühren erhoben. Die anfallenden Gebühren sind den AGB der BaWiG zu entnehmen und in jeweils gültiger Fassung auf der Website der BaWiG veröffentlicht.
- (3) Die Teilnahme an der Nachprüfung setzt die vorherige Überweisung der Gebühren voraus.

**§ 19 Gültigkeit**

- (1) Werden einzelne Regelungen dieser Prüfungsordnung ungültig, gelten alle anderen Regelungen weiterhin unverändert fort.
- (2) Diese Prüfungsordnung ersetzt die Prüfungsordnung der BaWiG vom 01.10.2020 und tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Kelsterbach, 25.11.2025  
Prof. Dr. Wolfram Schottler

## Anlage zur Prüfungsordnung der BaWiG

# Nutzung von KI-Tools

Die neuen Möglichkeiten von Künstlicher Intelligenz (KI) ziehen in allen Bereichen der Gesellschaft ein und beeinflussen auch den Bereich von Wissenschaft und Lehre. KI-Tools wie ChatGPT können Texte generieren, Rechercheaufgaben unterstützen und eine Hilfestellung auch im wissenschaftlichen Arbeiten sein. Allerdings ersetzt KI nicht eigenständige Kreativität und Generierung von Wissen. Für jede wissenschaftliche Ausarbeitung gelten weiter die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis.

Die Frage, in welchen Bereichen die Anwendung von KI sinnvoll ist und wo die Grenzen des Erlaubten liegen, ist daher prüfungsrelevant. Folgende Handreichung soll dazu Anhaltspunkte geben:

### 1. Überblick

**Chancen von KI-Tools:** Die Anwendungsmöglichkeiten von KI-Tools sind vielfältig:

- Sie ermöglichen es, bestehende Texte zu bearbeiten und neue Texte zu erzeugen. So kann ein KI-Tool eine unterstützende Rolle beim Schreiben eines (wissenschaftlichen) Textes spielen, indem es beim Formulieren assistiert, um gewissermaßen „die richtigen Worte zu finden“ oder Texte zu strukturieren. Es ist damit also möglich, Schreibbarrieren zu überwinden und die (Schreib-)Effizienz zu steigern.
- Auch können KI-Tools als Hilfe bei der wissenschaftlichen Recherche genutzt werden und bei intelligenter Fragestellung einen ersten inhaltlichen Überblick über ein Thema verschaffen.
- Als Übersetzungsprogramm sind KI-Tools ebenfalls gut geeignet.

**Risiken von KI-Tools:** Die Anwendung von KI birgt häufig erhebliche Fehlerquellen:

- Texte, die von einer KI entwickelt werden, enthalten regelmäßig Fehler. Auch Quellen, die eine KI angibt, sind häufig fehlerhaft oder sogar fiktiv, wenn die KI „halluziniert“.
- Bei Nutzung von KI zur Unterstützung des Schreibprozesses besteht eine große Gefahr, unabsichtlich Plagiate zu erzeugen, weil bei Verwendung der KI-Texte deren Herkunft unklar sein kann. Plagiate gelten als Betrug und machen eine Wissenschaftliche Arbeit wertlos.
- Für Recherchen muss dabei die Richtigkeit der von der KI erstellten Inhalte stets gewissenhaft und anhand zitierwürdiger Quellen überprüft werden. KI-Tools sind bisher noch nicht dazu in der Lage, logische und faktentreue Gedankengänge zu verfassen. Die Hersteller von ChatGPT räumen ein, dass plausibel klingende, aber fehlerhafte und inkorrekte Antworten möglich sind.

**Daher müssen von einer KI entwickelte und/oder veränderte Texte von Ihnen sehr genau Wort für Wort geprüft werden. Es liegt in Ihrer Verantwortung, gewissenhaft mit den neuen Möglichkeiten umzugehen und stets darauf zu achten, dass sie dem Anspruch redlichen wissenschaftlichen Arbeitens gerecht werden.**

## 2. Anwendung von KI

### a. KI-Tools als Textverarbeitungswerkzeug:

KI kann als „administrativ-prozessuales“ Hilfsmittel bei der Recherche und als Hilfe zum besseren Formulieren eingesetzt werden. Diesbezüglich ist einiges zu beachten und in jedem Fall sind Art und Umfang der KI-Nutzung jeweils in der Hilfsmittelliste zu dokumentieren.

KI kann genutzt werden, um den Text stilistisch zu glätten, also Korrektur lesen und (leicht) überarbeiten zu lassen. In der Hilfsmittelliste ist dies in der Spalte Funktionen „Textglättung“ anzugeben. Zudem ist darauf zu achten, den von der KI geglätteten Text noch einmal selbst umfassend Korrektur zu lesen, da die KI auch Missverständnisse und inhaltliche Fehler produzieren kann. Bitte bedenken Sie zudem, dass Sie bei der Eingabe Ihrer Arbeit in ein KI-Tool möglicherweise persönliche Daten bzw. urheberrechtlich geschützte Inhalte weitergeben. Die KI kann diese Daten zu Trainingszwecken weiterverarbeiten, sodass dann Ihr eigener Text, zu dem der KI wird, was zu ungewollten Plagiaten führen und Urheberrechtsprobleme mit sich bringen.

### b. KI als Übersetzungstool:

Mittlerweise stehen qualitativ hochwertige KI-gestützte Übersetzungsprogramme zur Verfügung, die zur wissenschaftlichen Arbeit genutzt werden dürfen. Auch hier ist zu bedenken, dass die KI auch mit den von Ihnen eingepflegten Daten trainiert und Sie auf Ihre eigene Verantwortung persönliche bzw. geschützte Inhalte an die KI geben könnten. In der Hilfsmittelliste geben Sie die Nutzung dieser Programme an und beschreiben Sie bitte unter „Funktionen“, welche Arbeit oder Auswertung diese für Sie übernommen haben.

### c. KI zur Erstellung visueller Komponenten:

Wenn Sie für eine wissenschaftliche Arbeit Grafiken, Illustrationen, Präsentationen etc. mittels KI erstellen lassen, sind zwei Anwendungsfälle zu unterscheiden.

- 1) *Rein unterstützende Visualisierung:* Bei Unterstützung für das Grafikdesign einer Abbildung oder der Titelseite ausschließlich mit Grafik und ohne Inhalt machen Sie in der Hilfsmittelliste als „Funktion“ der KI die Angabe „rein unterstützende Visualisierung“.
- 2) *Grafische Generierung von Inhalten:* Sie erstellen mittels Prompt-Input eine inhaltlich gefüllte Mind-Map o.ä. und geben dies in der Hilfsmittelliste als „Funktion“ der KI die „inhaltlich-visuelle Erstellung“ an.

### d. KI-Tools als Rechercheinstrument:

KI-Tools sind als wissenschaftliche Quelle nicht geeignet! KI-Recherchen beruhen nicht auf wissenschaftlichen Erkenntnissen, sondern setzen sich aus unterschiedlichen, meist nicht nachvollziehbaren Quellen der verwendeten Datenbasis zusammen. Recherche-Ergebnisse müssen jedoch selbständig nachvollziehbar und auch reproduzierbar sein. Dennoch können mittels KI-Literaturrecherchen durchgeführt werden, wobei zwischen einer grundlegenden Quellenfindung und der Konzeption einer systematischen Literaturrecherche (z. B. als wissenschaftliche Hauptmethode) zu differenzieren ist.

- 1) *Grundlegende Quellenfindung zu einem Thema:* KI wird beauftragt, aktuelle Studien und Literatur zu einem Thema zu recherchieren. Dies verlangt die Angabe „grundlegende Quellenrecherche“ als „Funktion“ der KI in der Hilfsmittelliste. Zu beachten ist, dass KI auch halluziniert und Ihnen falsche oder nicht existente Quellen ausgeben kann und der Autor in der Verantwortung steht, alle Angaben zu überprüfen.

- 2) *Systematische KI-Recherche als Forschungsmethode zur Inhaltsgenerierung:*  
In Ihrer Arbeit nehmen Sie als ergänzende oder Primärmethode eine KI-Recherche zu konkreten Inhalten vor. Hierzu ist die Angabe „inhaltliche Literaturrecherche“ als „Funktion“ der KI in der Hilfsmittelliste zu machen. Auch hier gilt, dass die KI halluzinieren kann, zumal hier große Datenmengen verarbeitet werden, weshalb für einen diesen Zweck KI bislang nur bedingt geeignet ist.

In jedem Fall selbst haben Sie als Autor die Verantwortung, jeden Rechschritt und jedwede Quellenauswertung eigens auf Existenz, Plausibilität und Korrektheit der Ergebniszusammenfassung zu prüfen. Wird KI hier genutzt, kann es auch unwissentlich zu Täuschungen kommen, wenn die KI-Nutzung nicht angegeben wird.

#### e. Weitere Möglichkeiten der KI-Nutzung:

Sollten Sie KI für andere als die hier angegebenen Zwecke genutzt haben, geben Sie bitte auch diese Nutzung so übersichtlich und nachvollziehbar wie möglich in der Hilfsmittelliste an, indem Sie die Einträge in die Spalten nach bestem eigenem Ermessen selbst wählen.

#### f. Generell sind bei jeglicher KI-Nutzung zu beachten:

- Eine korrekt geführte Hilfsmittelliste mit einer übersichtlichen Angabe von Prompt-Inputs unerlässlich. Prompt-Inputs sind darin objektiv nachvollziehbar anzugeben, sie dürfen sinnvoll gekürzt werden. Die Hilfsmittelliste ist Bestandteil der Prüfungsleistung und mit dieser zusammen einzureichen, da sonst die Prüfungsleistung nicht bewertet werden kann. Dies gilt auch dann, wenn keine KI genutzt wurde, was entsprechend anstatt der Hilfsmittelliste anzugeben ist: Dann ist unter dem Literaturverzeichnis die Erklärung abzugeben: **“Ich versichere, keine KI verwendet zu haben.”**
- Abgesehen von der letzten Spalte, die nicht zwingend gefüllt sein muss, müssen in der Hilfsmittelliste je KI-Nutzung alle Spalten gefüllt werden.
- Alle Prompt-Inputs und Prompt-Outputs in voller Länge müssen zudem unverändert gesammelt (als Screenshot oder kopiert in gängige Programme wie Word oder PowerPoint) und objektiv nachvollziehbar dokumentiert und gespeichert werden. Sie müssen bis zum Abschluss aufbewahrt und auf Nachfrage der prüfenden Person zur Verfügung gestellt werden, sind aber nicht mit der Prüfungsleistung einzureichen. Können Prompt-Inputs und -Outputs auf Anfrage nicht nachgereicht werden, kann das prüfungsrechtliche Konsequenzen haben.
- Die vorgehaltenen Prompt-Inputs und Prompt-Outputs dienen dazu, die KI-Nutzungsintensität) für Sie selbst und auch die Lehrenden/Prüfenden nachvollziehbar zu machen, zumal es auch darum geht, die faktisch erbrachte Eigenleistung objektiv einschätzen zu können und Prüfungsleistungen fair bewerten zu können.
- **Bei Klausuren (in Präsenz oder online) ist die Nutzung von KI generell untersagt.** Prüfungsleistungen in einer Weiterbildung stellen eine eigenständig zu erbringende Leistung dar, bei der mit Quellenangaben die Nachvollziehbarkeit gegeben sein muss. Mit der Anmeldung erkennen Studierende und Teilnehmer dies durch die Studien- und Prüfungsordnung der BaWiG Pflegeakademie an.
- Bei allen Prüfungsleistungen sind in Form einer eidesstattlichen Erklärung versichert werden, dass die Arbeit „ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt“ wurde.

**Fazit:**

KI kann den Lernprozess und eine wissenschaftliche Arbeit bereichern, aber es bestehen Gefahren und die Verantwortung für eine eigenständige und verlässliche Leistung liegt nach wie vor beim Nutzer und seiner kritischen Denkfähigkeit.

**Beispiel Hilfsmittelliste::** Im Rahmen zur Anfertigung / Überarbeitung der Arbeit verwendete KI-Software wurden jeweils mit folgenden Prompt-Inputs [= Anweisungen oder Fragen an die KI] gesteuert:

<i>Digitales oder KI-Tool: Name</i>	<i>Funktion, für die das KI-Tool verwendet wurde</i>	<i>Benutzt in folgenden Teilen der Arbeit (ggf. Seiten- und Absatzangaben)</i>	<i>Prompt-Inputs bzw. Hinweise zum Umgang und den Arbeitsschritten mit dem KI-Tool</i>	<i>Zusätzliche Informationen (hier auch möglich: Reflexion)</i>
DeepL + DeepL Write	Übersetzung von Englisch auf Deutsch	Studieninhalte aus Pubmed (Kurzbeleg), Kapitel 2, S. 13, Absatz 5	Übersetzung von Studien; danach wurden die verwendeten Passagen paraphrasiert. Textliche Optimierung von DeepL Write.	
ChatGPT 4	Vorschläge zu Textanfängen (Vermeidung der Angst vor dem leeren Blatt)	Jeweils im Schreibprozess zu Beginn jedes Kapitels, erster Absatz	Vorschläge wurden in einer Liste gesammelt und gespeichert.	Keine der Vorschläge wurden unverändert übernommen, sondern in den eigenen Text eingearbeitet, so dass sie nicht mehr erkennbar sind.
Midjourney	rein unterstützende Visualisierung	Kap. 2, Abb. 2 Kap. 4, Abb. 3	Beide Abbildungen unverändert übernommen; hier die beiden folgenden ausführlichen Prompts: [...]	
Consensus	grundlegende Quellenrecherche	Kapitel 4, S. 23, Absatz 2	Studien wurden gesichtet, kritisch reflektiert, in die Prüfungsleistung integriert und Inhalte selbstständig paraphrasiert.	Keine der Vorschläge wurden unverändert übernommen, Texte wurden paraphrasiert und als Quelle entsprechend kenntlich gemacht.
Weitere, und zwar:				

**Literatur**

Albrecht, S. (2023). ChatGPT und andere Computermodelle zur Sprachverarbeitung – Grundlagen, Anwendungspotenziale und mögliche Auswirkungen. TAB-Hintergrundpapier, 26. Abgerufen am 10.07.2023 von <https://doi.org/10.5445/IR/1000158070>

Deutsche Forschungsgemeinschaft (2013). Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Weinheim: WILEY-VCH Verlag, S.8.

Introducing ChatGPT (2022). Abgerufen am 10.07.2023 von <https://openai.com/blog/chatgpt/>

Marx, J.P.S. (2023). ChatGPT im Studium: Die Top 10 Befehle für effektives Lernen. shrike!. Abgerufen am 10.07.2023 von <https://shrike.de/chatgpt-studium/>